

Das Präsidium nimmt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Funktion des Ministerrates zwischen dessen Tagungen wahr. Es beschäftigt sich vor allem mit der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen, die im Ministerrat zu behandeln und zu treffen sind. Des weiteren erörtert das Präsidium grundsätzliche Probleme der Vorbereitung der Pläne, der operativen Durchführung wichtiger Aufgaben des Rates, der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sowie die Koordinierung von Fragen, die mehrere Ministerien betreffen und von den Ministern nicht selbst entschieden werden können. Das Präsidium gewährleistet die Kontrolle über die Erfüllung der Beschlüsse des Ministerrates. An der Erörterung von Fragen nehmen auch die nicht zum Präsidium gehörenden Mitglieder des Ministerrates bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane teil, wenn Angelegenheiten ihrer sachlichen Zuständigkeit behandelt werden.

Das Präsidium des Ministerrates trifft die erforderlichen Entscheidungen in Form von Beschlüssen, die als Entscheidungen des Ministerrates gelten.

Der *Vorsitzende des Ministerrates* leitet den Ministerrat und dessen Präsidium.⁸ Er organisiert dazu die kollektive Arbeit des Ministerrates, bestimmt die in den Sitzungen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums zu behandelnden Fragen, beruft die Sitzungen ein und leitet diese (Art. 80 Abs. 3 Verfassung; § 12 Gesetz über den Ministerrat). In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften ist der Vorsitzende des Ministerrates berechtigt, Anordnungen und Verfügungen zu erlassen. Er ist befugt, den Mitgliedern des Ministerrates und Leitern anderer zentraler Staatsorgane Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren sowie Entscheidungen von Mitgliedern des Ministerrates und Leitern anderer zentraler Staatsorgane aufzuheben, wenn diese Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Der Vorsitzende des Ministerrates arbeitet eng mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zusammen, er leitet sie an und kontrolliert ihre Arbeit. Dazu berät er in regelmäßigen Abständen mit ihnen über grundlegende Fragen der sozialistischen Staatspolitik sowie über die Verwirklichung der vom Ministerrat getroffenen Entscheidungen. Allein der Vorsitzende des Ministerrates ist berechtigt, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen zu ertei-

len. Er kann Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke aufheben, wenn diese den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen.

Der Vorsitzende des Ministerrates ist der Disziplinarbefugte gegenüber den Mitgliedern des Ministerrates und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

Dem Vorsitzenden des Ministerrates stehen Erste Stellvertreter des Vorsitzenden zur Seite, die selbst kein Ministerium oder anderes zentrales Staatsorgan leiten. Sie vertreten den Vorsitzenden des Ministerrates in allen Angelegenheiten und tragen zur Organisation der kollektiven Arbeit des Ministerrates bei.

Zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder des Ministerrates gehören generell

- die Teilnahme an der kollektiven Beratung und Beschlußfassung im Ministerrat,
- das Einbringen von Vorlagen im Ministerrat bzw. im Präsidium,
- die Rechenschaftslegung vor dem Ministerrat,
- der Erlaß von allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften,
- die Leitung eines Organs des Staatsapparates.

Mit den wachsenden Anforderungen an die komplexe, gesamtstaatliche Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse durch den Ministerrat erhöht sich folgerichtig die persönliche Verantwortung seiner Mitglieder für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich.

Der Ministerrat und sein Präsidium sowie der Vorsitzende des Ministerrates und die Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden stützen sich in ihrer Tätigkeit auf den *Apparat des Ministerrates*. Dieser besteht aus dem Sekretariat des Ministerrates, der Arbeitsgruppe für Organisation und Inspektion sowie Abteilungen, z. B. zur Vorbereitung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Kaderarbeit.

Der Apparat des Ministerrates hat zur gründlichen Vorbereitung der vom Ministerrat bzw. von dessen Präsidium zu treffenden Entscheidungen beizutragen sowie alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ministerrates und seines Präsidiums

⁸ Zur staatsrechtlichen Stellung des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR vgl. Staatsrecht der DDR . . . , a. a. O., S. 314.